

Kein Liegenbleiben im eigentlichen Sinne!

Beitrag von „tengel“ vom 22. November 2005 um 10:03

Rechtlich sieht es so aus, dass die Mobilitätsgarantie greift, wenn Liegenbleiben oder VW/ Display Weiterfahrt untersagt.

Auf Anweisung der VW Hotline hast Du angehalten - durch deren Beauftragten- bist du wieder weitergefahren. Nehmen wir an, Du hättest jetzt kein Problem gehabt, sondern z.B. dich nur geirrt, dass ein Fehler vorliegt- dann wären die Leitungen von VW sicher vergebens gewesen u. Dir der bei VW entstandene Schaden voll zurechenbar. Da aber ein objektiver Fehler vorlag, der außerhalb Deines technischen "Sachverstandes" lag und hier sogar die normale gesetzliche Gewährleistung greift, sind u.U. alle Aufwendungen , die du benötigt hast, um den Fehler zu beseitigen oder gering zu halten.

Im Gesetz heisst es " § 284.... kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte,...."

Gruss

Martin